



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen Bürgertreff Gebersdorf; nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V.
- b) Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein Bürgertreff Gebersdorf e. V. mit Sitz in Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Gesundheitsvorsorge sowie die Pflege und Förderung der sozialen Beziehungen der Bevölkerung von Gebersdorf. Folgende Veranstaltungen dienen dem Zweck des Vereins:

- a) Die Einrichtung einer Mutter-Kind-Gruppe, Seniorentreff, Ausstellungen zur Lokalgeschichte, Bürgerbüro, Vortragsreihen über sinnvolle Ernährung, Kochkurse, Veranstaltungen und Sitzungen ortsansässiger Vereine,
- b) Die Förderung des Verständnisses von fremder Kultur sowie der Vertiefung der kulturellen und menschlichen Beziehungen zu anderen Völkern, dies geschieht mittels der Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Verständnis fremder Kultur.

§3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung und Zweckbindung der Mittel

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihren Beitritt schriftlich erklärt und die Satzung anerkennt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch
 - i. Austritt, der zum Ende des Kalenderjahres möglich ist, wenn er bis zum 30. September schriftlich erklärt wird;
 - ii. Ausschluß, der von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied seinen sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten nicht nachkommt oder dem Verein Schaden zufügt;
 - iii. Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
- c) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist. In begründeten Fällen kann der Vorstand Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.
- d) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Verwirklichung des Vereinszwecks nach Kräften ideell und materiell zu unterstützen.



§6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- a) Die MV findet einmal jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt; darüber hinaus dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- b) Die MV wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von 10% der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, die MV einzuberufen.
- c) Die MV ist beschlußfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich eingeladen wird.
- d) Die MV ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.
Die weiteren Aufgaben der MV sind insbesondere die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts, die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands sowie die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- e) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, faßt die MV alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Kassenführer/in
dem/der Schriftführer/in
und aus bis zu 5 Beisitzer/innen
Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und können den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte; dabei ist er an die Beschlüsse der MV gebunden.
- c) Der Vorstand hat der MV jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit zu geben.
- d) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der Anwesenden Mitglieder von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.

§9 Kassenprüfung

- a) Die MV wählt zwei Kassenprüfer(innen) für die Dauer von zwei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- b) Die Kassenprüfer(innen) nehmen mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Kasse und der Buchführungsunterlagen vor und geben der MV einmal jährlich einen Kassenprüfungsbericht, der einen Vorschlag darüber zu enthalten hat, ob der Vorstand zu entlasten ist.

§10 Protokollierung

Über die Beschlüsse der MV und des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer oder einem anderen, von der Versammlung bestimmten Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.



§11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- a) Anträge auf Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Sie müssen mit der Einladung zur nächsten MV allen Mitgliedern im Wortlaut bekanntgegeben werden.
- b) Für die Satzungsänderung bzw. die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder auf einer MV erforderlich.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Bildrechte

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder (bzw. die gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen) der Fertigung sowie ebenso der Veröffentlichung von Bildern in Tele- und Printmedien, sowie elektronischen Medien (Internet) zu.
Die Eigentumsrechte an den Bildern bleiben beim Verein.
Eine nicht erlaubte Vervielfältigung ist untersagt.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über sachliche und persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben.

Dies sind aktuell:

- a) Name, Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Anschrift, Telefonnummer und / oder E-Mail Adresse
- d) Eintrittsdatum
- e) Bankverbindung (wg. Beitragseinzug)

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern diese nicht richtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war

Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck bekannt zu geben, zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.